

## „Salz Nr. 8 hilft gegen Heißhunger-Attacken“

### Frauenzeitschrift widmet Schüßler-Salzen eine Doppelseite

Eine Frauenzeitschrift berichtet unter der Überschrift „Schlank-Wunder Schüßler-Salze“ auf einer Doppelseite über eine Abnehm-Methode. Die homöopathischen Salze – so die Redaktion – glichen einen gestörten Mineralstoffhaushalt aus und brächten wichtige Organfunktionen in Schwung. Sie förderten etwa den Fettabbau und verringerten gleichzeitig Heißhunger. Unter dem Titel „Abnehmen auf die sanfte Art funktioniert ganz einfach“ werden fünf Salze vorgestellt und deren Wirkungsweise erklärt. Beispiele: „Die Lust auf Süßes wird durch Nr. 7 gehemmt. Bei Heißhungerattacken auf salziges Knabber-Gebäck wie Chips & Co. hilft das Schüßler-Salz Nr. 8.“ Eine weitere Passage geht so: „Schüßler-Salze regen die Selbstheilungskräfte des Körpers an, und mit ihnen lässt sich auch der Stoffwechsel ganz sanft wieder auf Trab bringen...“. Eine Leserin der Zeitschrift sieht einen Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht. Im Artikel werde nicht kenntlich gemacht, dass es keine wissenschaftlichen Belege für die Wirkung von Schüßler-Salzen gibt. Die Rechtsvertretung der Zeitschrift weist die Vorwürfe zurück und betont, dass insbesondere kein Verstoß gegen Ziffer 14 des Pressekodex (Medizin-Berichterstattung) vorliege. Der Artikel berichte wahrheitsgemäß über ein Thema von hohem öffentlichem Interesse. Weder sei die Darstellung „unangemessen sensationell“ noch sei sie geeignet, beim Leser „unbegründete Befürchtungen oder Hoffnungen zu erwecken“. Die Rechtsvertretung weiter: Es sei der Redaktion auch nicht vorzuwerfen, dass sie nicht darauf hinweise, dass es angeblich keine wissenschaftlichen Belege für die Wirkung von Schüßler-Salzen gebe. Es müsse der Redaktion grundsätzlich selbst überlassen bleiben, welche Informationen sie in den Artikel aufnimmt und welche nicht. Diese inhaltliche Freiheit und Eigenverantwortung sei fester Bestandteil der Pressefreiheit. Im Übrigen werde im Artikel unmissverständlich darauf hingewiesen, dass es sich bei Schüßler-Salzen um ein homöopathisches Mittel handle.

Der Beschwerdeausschuss erkennt Verstöße gegen die Ziffern 2 und 14 des Pressekodex. Er spricht eine Missbilligung aus. Der Beschwerdeführerin ist darin zuzustimmen, dass es nach allgemeinem Wissensstand im Hinblick auf die Wirkung der sogenannten „Schüßler-Salze“ bislang keine wissenschaftlich gesicherten Belege gibt. Solche trage die Zeitschrift in ihrer Stellungnahme auch nicht vor. Diesen wissenschaftlichen Forschungsstand hätte die Redaktion ihren Lesern gemäß den Anforderungen der Ziffer 2 des Kodex an die journalistische Sorgfaltspflicht transparent machen müssen. Stattdessen erweckt die Berichterstattung in Form redaktioneller Tatsachenbehauptungen den Eindruck, die Wirkung der Schüßler-Salze in der aufgeführten Weise sei erwiesen. Diese Darstellung ist geeignet, bei Betroffenen unbegründete Hoffnungen auf den Erfolg einer solchen Behandlung zu

erwecken.

**Aktenzeichen:**1348/20/1

**Veröffentlicht am:** 01.01.2021

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2); Medizin-Berichterstattung (14);

**Entscheidung:** Missbilligung